



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 7.01.2016

**Neuausfertigung**

# **ERLAUBNIS**

**zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Piening GmbH  
Altmühlstr. 30  
33689 Bielefeld**

die seit 12.04.1979 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.04.1982 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Steinhäuser



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.